



Kleine Pokerturniere – Merkblatt Kanton Basel-Stadt

(abrufbar im Internet unter: Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt >Was tun, wenn? >Polizeiliche Bewilligungen, Dienstleistungen >Durchführung von Kleinspielen)

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht über die Regelung der kleinen Pokerturniere im Kanton Basel-Stadt. Die massgebenden Bestimmungen sind in folgenden Erlassen zu finden:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)*
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)*
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS; SG 561.100)**
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (VO EG BGS; SG 561.105)**

Die genannten Erlasse können im Internet unter www.fedlex.ch (Bundesrecht)* und unter www.gesetzsammlung.bs.ch (kantonales Recht)** abgerufen werden.

		geregelt in:
Voraussetzungen für die Durchführung von kleinen Pokerturnieren	Als Veranstalterinnen sind ausschliesslich juristische Personen nach schweizerischem Recht zugelassen. Die Veranstalterin sowie die vertretungsberechtigten und verantwortlichen Personen geniessen einen guten Ruf und leisten Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung . Das Pokerturnier muss so ausgestaltet sein, dass es sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann, und von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäsche ausgeht.	Art. 33 BGS
	Das Turnier muss an einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit durchgeführt werden. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz vor exzessivem Spiel müssen aufgelegt werden.	Art. 36 Abs. 1 lit. d BGS Art. 36 Abs. 1 lit. e BGS
Schutz Minderjähriger	Minderjährige sind von der Teilnahme an kleinen Pokerturnieren ausgeschlossen . Die Veranstalterin ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.	§ 8 Abs. 1 lit. a EG BGS §8 Abs. 2 EG BGS
Teilnahmegebühren	Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.	Art. 36 Abs. 2 BGS
Gewinnausschüttung Maximales Startgeld pro Spielerin/Spieler Maximale Summe aller Startgelder	Die Summe der Startgelder entspricht der Summe der Spielgewinne. 200 Franken pro Pokerturnier ; inklusive rebuy oder re-entry: maximal 300 Franken, sofern nur ein Turnier pro Tag und Veranstaltungsort durchgeführt wird 300 Franken pro Tag und Veranstaltungsort (wenn mehrere Pokerturniere am selben Tag und Ort durchgeführt werden) 20'000 Franken pro Pokerturnier 30'000 Franken pro Tag und Veranstaltungsort (wenn mehrere Pokerturniere am selben Tag und Ort durchgeführt werden)	Art. 36 Abs. 1 lit. c BGS Art. 39 Abs. 1 + 2 VGS
	Pro Tag und Veranstaltungsort sind maximal vier Turniere erlaubt.	Art. 39 Abs. 3 – 5 VGS

**Kantonspolizei**► **Kommandobereich 1**

	Die minimale Teilnehmerzahl beträgt zehn Personen . Die Dauer eines Turniers ist auf mindestens drei Stunden ausgelegt.	
Spielerschutz	<p>Wenn die Veranstalterin zwölf oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr am gleichen Ort durchführen will, muss sie ihrem Gesuch ein Konzept beilegen, das konkrete Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele in ihrem Lokal aufzeigt.</p> <p>Das Gesundheitsdepartement überprüft das Konzept auf seine Wirksamkeit hin. Ausserdem stellt es Präventionsmaterial gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. e BGS zur Verfügung. Wer kleine Pokerturniere durchführt, sorgt dafür, dass mindestens eine Person, die im Erkennen von spielsuchtgefährdeten Personen angemessen geschult ist, während der ganzen Dauer des Turniers vor Ort anwesend ist.</p> <p>Das Gesundheitsdepartement stellt die Schulung durch Vermittlung von Informationen über die Risiken von exzessivem Geldspiel, Spielsucht und Spielerschutz sicher, entscheidet über die Anerkennung von Schulungen bei anderen Fachorganisationen und über die Gültigkeitsdauer von Schulungsbestätigungen. Näheres dazu unter: https://www.sucht.bs.ch/dokumente/antragsformular-fuer-kleine-pokerturniere.html</p>	Art. 39 Abs. 7 VGS § 2 Abs. 3 VO EG BGS § 7 EG BGS § 2 Abs. 2 VO EG BGS
Notwendige Angaben im Bewilligungsverfahren	siehe Bewilligungsformular	Art. 37 Abs. 1 BGS §§ 4 + 9 VO EG BGS
Berichterstattung und Schlussabrechnung der Veranstalterin	<p>Bei maximal 23 kleinen Pokerturnieren pro Jahr ist in drei Monaten nach Spielabschluss der Bewilligungsbehörde ein Bericht über den Spielverlauf und eine Schlussabrechnung mit folgenden Angaben zuzustellen:</p> <p>Für die Berichterstattung und Schlussabrechnung ist das entsprechende Formular zu verwenden.</p> <p>Veranstalterinnen, die mindestens 24 Pokerturniere pro Jahr durchführen, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, unterstehen jedoch den Vorschriften des OR über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung. Es ist eine ordentliche oder eingeschränkte Revision vorgeschrieben.</p>	Art. 38 Abs. 1 lit. a + b BGS § 11 Abs. 1 lit. d VO EG BGS Art. 38 Abs. 2 BGS § 11 Abs. 1 ^{bis} VO EG BGS
Bewilligungs- und Aufsichtsgebühren	<p>Die Bewilligung kann längstens für eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden.</p> <p>Die Gebühren für die Bewilligung belaufen sich auf 150 bis 300 Franken.</p> <p>Vorbehalten bleibt eine Erhöhung der Bewilligungsgebühr um maximal 50%, wenn die Veranstalterin durch ihr Verhalten einen ausserordentlichen behördlichen Aufwand verursacht (Bsp. Verletzung der Mitwirkungspflichten).</p> <p>Zusätzlich sind monatliche Aufsichtsgebühren geschuldet, die sich nach der maximalen Anzahl der Turniere pro Monat wie folgt bemessen: bis 15 Turniere: Fr. 35; bis 30 Turniere: Fr. 70; bis 60 Turniere: Fr. 140; bis 90 Turniere: Fr. 210; bis 120 Turniere: Fr. 280 pro Monat.</p>	Art. 37 Abs. 2 BGS § 12 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 VO EG BGS § 12 Abs. 3 VO EG BGS § 12 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 – 2.5 VO EG BGS